

Friedrich d. G.

Landschul  
reglement.



**Der Bibliothek der  
Vereinigten Friedrichs-Universität  
Halle-Wittenberg  
geschenkt von**

Frau Marie Conrad aus  
dem Nachlass des Bibliotheksrats  
Dr. Gustav Conrad.

1928





Königlich-Preussisches  
GENERAL-  
Land-Schul-  
REGLEMENT,

wie solches  
in allen Landen  
Seiner Königlichen Majestät  
von Preussen  
durchgehends zu beobachten.

---

*De Dato* Berlin, den 12. August, 1763.

---

Magdeburg, gedruckt mit Hechtelischen Schriften.



**S**r Friederich, von Gottes  
 Gnaden, König in Preussen, Marg-  
 graf zu Brandenburg, des heiligen  
 Römischen Reichs Erz-Cämmerer  
 und Chur-Fürst; *Souverainer* und  
 Oberster Herzog von Schlessien,  
*Souverainer* Prinz von Dramien, Neuschatel und Valle-  
 gin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Mag-  
 deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der  
 Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen  
 Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt,  
 Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-  
 friestland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Nuppin,  
 der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Secklenburg, Schwe-  
 rin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein,  
 der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
 Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Thun

1927 9 10741

**S** hun kund und fügen hiemit jedemänniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Misfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äuffersten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Rüsler und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernstler Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bishero geleset und verfasst werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlseyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowol als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diefemnach befehlen Wir hierdurch und kraft dieses aus Höchsteigener Bewegung, Vorsorge und Landes-väterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesamten Unterthanen, allen Regierungen, *Consistoriis* und übrigen *Collegiis* Unsers Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche beitragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes *General-Land-Schul-Reglement* veste zu halten und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der so höchstschädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuet und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

S. 1.

Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eiaene sowol als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreyzehente und Vierzehente Jahr *continüiren* und sie so lanqe zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern *Consistoriis* verordneten und *approbirten* Lehrbüchern beygebracht werden soll.

S. 2.

Selbst diejenige Herrschaften, welchen wegen des Dienstzwanges und des in Preussen sogenannten *Schaarwerks* die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen; werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen wer-

werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen *Visitatoribus* vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflögkinder in den nöthigen Stücken gungsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§ 3.

Solten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Dreyzehnten oder Vierzehnten Jahr es in den aufgegebenen Stücken beym Lernen ziemlich weit gebracht haben, so sicheht es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenen Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn *Superintendens*, *Præpositus* oder *Inspector* nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die *Profectus* eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches *Dimissoriale*, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs- Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§ 4.

Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemein-schaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellt werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Alten-Mark, und an andern Orten die Häuser weitläufig auseinander und zerstreuet liegen und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonst von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind dreyimal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwey Hauffen der Kindern gemacht werden; davon der eine Hauffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§ 5.



§. 5.

Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen Vormittags von 8. bis 11. und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes Nachmittags in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden versattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorge dachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterscheid, daß da im Winter auf jede *Lection* eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und Adelige Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen, so wie die Winter-Schulen sowol Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschafft noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen Christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6.

Des Sonntags soll außer der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben, üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbautlichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismus herfagen zu lassen und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

## S. 7.

Was das Schul-Geld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwey Drittheil von diesem angelegten Schul-Gelde gereicht, so daß diejenige, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben Sechs, und welche sonst Einen Groschen gegeben, nunmehr Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey auch ins künftige sein Bewenden.

## S. 8.

Wenn aber einige Eltern *notorisch* so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorsiehern in so ferne dieselbe über die Kircheng-Mittel zu *disponiren* haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

## S. 9.

Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die Christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwählen und der Gemeinde faßlich vortragen kan. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder in den Becken, oder durch den Klinge-Beutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag gesammelt werden: welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, *Inspektoribus*, *Prepositis* und Erz-Priestern gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschieht an das *Consistorium* einer

einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die *Inspectores* und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10.

Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gefetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der *Execution* angestrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-*Visitation* der *Visitator* in Erfahrung bringen sollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Sechszehen Groschen Straf-Gelder zur Schul-Cassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unseren Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten daran verhindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige *Remedur* forderiamt verschaffen.

§. 11.

Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine *Designation* von allen Kindern des *Districts* oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Register geben lassen; damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden: sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-*Caralogum* halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

- 1) Nach ihrem Vor- und Zunamen.
- 2) Nach ihrem Alter.
- 3) Nach ihren Eltern.
- 4) Nach ihren Wohnungen.
- 5) Nach der Zeit, wenn sie in die Schule aufgenommen worden.
- 6) Nach den *Lectio*nen, worinnen sie unterrichtet werden.
- 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen.
- 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes.
- 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten.
- 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Diesen *Catalogum*, den kein Kind lesen muß, läßt sich nicht nur der *Visitor* vor der jährlichen Schul-*Visitation* einschicken, sondern der Prediger läßt sich auch denselben bey dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinigkeit und Bozheit gesteuert werden kan.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden bloß die Namen der Kinder *annotiret*, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-*Lectio* ablieffet und diejenige anmercket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wol sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahr in die Schule gegangen und haben nichts gelernt; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst bezumessen sey.

§. 12.

Da es aber bey einer guten Schutverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankommt, so ist hienecht Unser so wol allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit bekeißen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum geleyet worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13.

Ob wir nun gleich die adliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen ungefränkt belassen wollen: so müssen doch alle Unsere *Consistoria*, durch die *Superintendenten*, *Inspectores*, *Prepositos* und *Ergypriester*, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesezt, oder wo sie angesezt worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänckerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen oder der Unzucht und Hurerey überführet werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden: so wird er dadurch *eo ipso* unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und *Patroni* müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes *Subiectum* zum *Examen* schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bey Einſendung der jährlichen *Conduiten*-Listen solches angemeldet, sondern auch sofort an Unsere *Consistoria* berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernern Verrüßnis vorgebeuet werde: weil nach Befunden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister so fort *cum effectu ab officio suspendiret* und hiernächst auf gebührenden *Process* von den Gerichts-Obrigkeiten *coſſiret* werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirtschafft zu halten, Bier und Brandwein in Gelagen zu verkauffen oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schwänken und Krüge, auch andere bey Gastmahlen und sonstigen mit der *Musique* zu bedienen, bey hoher würklicher Strafe gänglich verboten seyn.

Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesezt werden, ehe und bevor sie von den *Inspectoribus* examiniret, im *Examine* tüchtig befunden und ihnen ein Zeugnis der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein Prediger befugt seyn, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu *admittiren*, wenn er nicht gedachtes Zeugnis des *Examinis* und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beigebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Land-Schulen bey den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelanget, so haben Wir in Unserer Chur-Mark schon hievor die Verordnung ergehen lassen,

lassen, wiederholen auch solche hiedurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Chur-Märckischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowol, als die vortheilhafte und bey den teutschen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorial-Rath und Prediger Becker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Land-Schulen in den Königlichen Ämtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versehen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeugnis der Tüchtigkeit der Königlichen Chur-Märckischen Kriegs- und Domainen-Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation presentiret worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-*Lection* in der Kirche singen und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des *Inspectoris* oder in Beyseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeine machen müssen: So bald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königlichen Chur-Märckischen Amts-Dorfe verstirbet, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Ordel vorhanden, dem *Inspectori* schriftlich bekant machen. Der *Inspector* berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium und erwarret, ob aus dem Chur-Märckischen Schulmeister-Seminario jemand verabsolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes *Subiectum* aussündig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-*Lectionen* hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte, so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Beföstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugnis der Tüchtigkeit erhalten hat: oder es muß ein anderes und besseres *Subiectum* in Vorschlag gebracht werden.

S. 15.

Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowol in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu *informiren* erhalten haben. Daber denn alle Winkel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hiedurch bey Strafe gänglich verboten seyn sollen. Unterdesseñ bleibet es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-*Informatores* zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern

höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

S. 16.

So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angelegten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen *informiren* zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen lässet. Sollte er nun die Schul-*Information* entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachlässig zu seyn, so muß solches bey der *Visitation* dem *Inspectori* u. c. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bestraft werden könne.

S. 17.

Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst anbelanget, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur *Information* durch herzliches Gebet für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den Herrn ansehn, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe *temperirtes* Herz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruss verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beystand des grossen Kinder-Freundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der *Information* selbst haben sie nicht weniger aus Hergens Grund zu frutzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzn und Begießen sein gnädiges Gedenken von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirkt werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schulbuches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wornach



das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendig-Lernen und  
Catechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18.

Und da an guter Einrichtung der Schul-Sectionen gar vieles  
gelegen, so sollen dazu Vormittags Drey Stunden und Nachmit-  
tags gleichfalls Drey Stunden dergestalt gewidmet werden, daß  
erstere von 8. bis 11, letztere aber von 1. bis 4. Uhr zu halten: es  
wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der  
Prediger mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher für bequemer fin-  
den möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nach-  
mittags später endigen zu lassen. Dabey aber einmal für allemal  
festgesetzt bleibet, daß Drey volle Stunden sowol Vor- als Nach-  
mittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im  
Sommer müssen daher ebenfalls Drey ganze Stunden entweder  
Vor- oder Nachmittag zur *Information* gewidmet seyn.

§. 19.

Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

- In der ersten Vormittags-Stunde wird  
1. ein Lied gesungen, welches der Schulmeister  
langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den  
gesamten Kindern nachsingt. Alle Monate aber wird nur  
Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und  
nicht zu lang oder unbekant seyn muß, erwählet und gesun-  
gen, damit es grosse und kleine durch das öftere Singen aus-  
wendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau  
acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde er-  
laubet, bey dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen  
und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmer-  
ken, das Gesangbuch durchblättern und daher das Lied nicht  
lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuch singen, so kann  
solches zu Hause geschehen.
2. Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber  
verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder läßt ein Mor-  
genebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-  
kinder schicket, von einem fertigen Les-Kinde langsam und  
deutlich vorlesen: dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und  
zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andäch-  
tig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln:  
Ein Knabe liest langsam, deutlich und laut den monatlichen  
Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn.  
Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben  
selbige



selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestört werden.

3. Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erklärt, und zwar so kurz, daß alle Sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache welche in den Worten lieget, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der Heil. Schrift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleinern Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus; bey den größern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowol als Schulmeistern gebraucht.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C, vorgenommen.

1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fährt einer und der andere alleine fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.
2. In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabier-Kinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowol der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.
3. Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa zwey Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und

und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführt.

**In der Dritten Vormittags = Stunde** wird geschrieben und buchstabiret, imgleichen werden die Buchstaben gelernt.

1. Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der *Correctur* übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibe-Bücher aufweisen und wo er den vorigen Tag aufgehöret, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur *Correctur* komme. Wobey noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: Hergogen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das *Pensum*, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken corrigiret hatte, nunmehr, da er eben dasselbe abermal schreibt, auch nach der geschehenen *Correctur* verbessere.

2. Die Buchstabirer und **ABC** Schüler werden in der Zeit, da die Größern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret und ihnen die Leseregeln bekannt gemacht werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Größern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen das Ende der Dritten Vormittags - Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verriethet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

**In der ersten Nachmittags = Stunde** versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen Bücher beygebracht und abwechselnd

wechselnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

**In der andern Nachmittags-Stunde** lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dis kan nach der in dem Dritten Theil des Berlinischen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

- 1. Der Schulmeister** liest ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Catechisum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück etliche mal herlesen, dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.
- 2. Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister** ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lästet es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den *verbis biblicis* des Catechismi: denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrifft, so wird dieselbe von den grössern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernt: Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und hören hiebey nur aufmerksam zu. Haben nun die Grossen das *Pensum* etliche mal zugleich hergelesen, so ruffet der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, lästet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben?
- 3. Endlich sagt ein jeder Hauffe seinen Wochen-Spruch** her, nemlich die Grossen einen etwas weitläufigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinen einen gang kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, ingleichen Drey Sprüche, auch monatlich sowol einen Psalm als ein Lied.

**In der andern halben Stunde** lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern und die kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden.

**In**

**In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde** wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im **A B C** geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

**Am Sonnabend wird Vormittags folgendes**

**vorgenommen:** In der ersten Stunde wird nicht catechisiret, wie an den übrigen Tagen geschieht; sondern die Kinder wiederholen die gelernte Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testament eine Biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeigt den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bey den Größern kann er die Biblische Charte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der heiligen Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemahls aber Eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des *Pastoris* und der Obren Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeltig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet und indessen an der Jugend nichts versäumet werde.

Wenn in den größern Flecken oder Königl. Amts-Städten mehr als ein *Docens* vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der *Lectionum* und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden an Unsere *Provincial-Consistoria* von den *Inspectoribus* und *Pastoribus* berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umstände die *Information reguliret* werden soll.

S. 20.

Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwehlet oder dergleichen selbst gemacht

gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr *confundir*et worden: so wollen Wir, daß ins künftige in allen Land- und Schulen sowohl wo Wir selbst die *Jura Patronatus* haben, als auch wo Adelige oder Magistrate und andere Personen *Patroni* sind, keine andere Lehrbücher in den Land- und Schulen und bey den *Catechisatio*en, als die von Unsern *Consistoriis* verordnet und *approbirt* worden, sollen gebraucht werden. Dahin gehören nach Massgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amts- und Städten das Neue Testament, die Gebets- und Lehrgang genant, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, sondern auch der Haupt- und Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfaßt ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst die Hältsche oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowohl als *Paginis* übereinkommen: ferner der verglicherte sowohl als der erklärte *Catechismus* Lutheri; der Inhalt der Biblischen Bücher; die Christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstaben- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

#### §. 21.

Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebraucht werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein- und Casse Bücher frey angeschafft werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubet, solche mit sich nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Verwahrung und muß darüber ein *Inventarium* gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

#### §. 22.

Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigensiebs als die Quelle aller Sünden entdeckt und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenville mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey u. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorhergegangener gnugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechen bestraft werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bey verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine grössere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich unerforschen und die Sache unpartheylich zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schulsachen sich mischen müssen.

#### §. 23.

An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geerdigtem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bey seinen Schülkindern in einem besondern Suhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmercken, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sitz- sam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen alle- zeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß sel- bige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite austau- fen, sich stoßen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einhergeben und diejenige, so fertig lesen können, den Gesang mit ver- richten helfen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe: wie sie denn bey aller Gelegenheit sitz- sam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

## § 24.

Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an diesel- be kraft dieses *General-Land-Schul-Reglements* verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Nöthig- schaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Metho- de und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingetiffene Misbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführt werden können, abzu- stellen ernstlich bedacht seyn und das Schulwesen je mehr und mehr zu ver- bessern suchen. Darfne aber solches ein- oder der andere von den Schulmeistern verabfüumen und in Wabenehmung seines Amtes nach sei- ner *Vocation* und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fabelsüßig besun- den würde, so hat ihn der *Pastor* seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidenlich ein und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern wo Gerichts- Obrigkeiten vorhanden, es denenselben zur *Remedur* vorhero anzuzeigen: Zugleich aber auch denen *respective Superintendenten, Inspectorsibus, Propostis* oder *Erz-Priestern* davon sofort Nachricht zu geben und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem *Consistorio* zu nach- drücklicher Ahndung nach Befinden mit der *Suspension* und *Remotion* zu berichten.

## § 25.

Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchent- lich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die *Information* des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über

über den Catechismus und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarr-Bohning mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Conferenz halten und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Es giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Haupt-Stücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerkt, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besichtigung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Kirster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebühlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang *cum effectu* suspendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzt werden: allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Prediger-Amtes nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26.

Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Propostis und Erpriejeren jedes Krayses befehlen Wir endlich hiedurch auf das allernachdrücklichste, die gesamten Land-Schulen ihrer Inspection jählich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Unergebene, zur Schule gehalten, oder darinnen nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben oder ob sie unrichtig sind, und was sonstens deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wobon dem gedachte Superintendenten und Inspectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weitern Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amtes-Schulen auf dem Lande und in den Amtes-Städten, sondern auch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Velleuten oder Städten das Jus Patronatus zufliehet, um die unrichtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeugt werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Vistorio bey dem Schul-Examen diejenige Kinder vorgestellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangene heilsame Verordnungen hiedurch erneuert und bekräftigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger untersehen soll, Kinder die nicht von seinen Gemeinden sind oder noch nicht lesen können und von den Grund-Wahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlangt haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergeheth demnach an alle Landes-Regierungen, *Consistoria*, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sowol als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl nach diesem *General-Land-Schul-Reglement* bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden *Processen* oder angestellten Untersuchungen *Sentionando* sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Land-Schulen Unserer gesamten Provinzien gemachte Verfassung überall gehörig *publiciret* und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von denen Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehen möge. Unkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Bekräftigung Höchstseigenhändig unterschrieben und mit Unserm königl. Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. August, 1763.

Friedrich.



E. L. Freyherr v. Danckelmann.



Ga 3658

4<sup>o</sup>

ULB Halle

3

001 851 004







Königlich-Preussisches  
**GENERAL-  
Land-Schul-  
REGLEMENT,**

wie solches  
in allen Landen  
Seiner Königlichen Majestät  
von Preussen  
durchgehends zu beobachten.

---

*De Dato* Berlin, den 12. August, 1763.

---

Magdeburg, gedruckt mit Hechtelischen Schriften.

